Synopse

Grundstückbewertungen; Steuergesetz; Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau			
	beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR <u>651.100</u> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 30 5. Unbewegliches Vermögen				
Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermö- gen, insbesondere				
a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
b) der Mietwert von Liegen- schaften oder Liegenschafts- teilen, die der steuerpflichti- gen Person auf Grund von Eigentum oder eines unent- geltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Ver- fügung stehen;				
c) Einkünfte aus Baurechtsver- trägen;				
d) Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens.				
² Die Eigenmietwerte betragen 60 % der Marktmietwerte. So- weit es das Bundesrecht er- laubt, kann der Grosse Rat die Eigenmietwerte tiefer anset- zen.	² Die Eigenmietwerte betragen 60 % der Marktmietwerte. []			
³ Bei selbst genutzten landwirtschaftlichen Liegenschaften bestimmt sich der Eigenmietwert für den Wohnraum des landwirtschaftlichen Normalbedarfs nach der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts und für den übrigen Wohnraum nach den Kriterien für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften.	³ Bei selbst <u>bewohnten landwirtschaftlich</u> genutzten [] <u>Liegenschaften [] richtet</u> sich der Eigenmietwert [] nach der <u>jeweils geltenden</u> Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts [] ¹⁾ .			

¹⁾ Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts vom 31. Januar 2018 (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht [VBB] vom 4. Oktober 1993; SR 211.412.110)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
§ 51 3. Unbewegliches Vermögen				
¹ Als Grundstücke gelten Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken und mit Grundstücken fest verbundene Sachen und Rechte.				
² Der Wald wird zum Ertrags- wert besteuert. Ebenfalls zum Ertragswert werden landwirt- schaftlich genutzte Grundstü- cke besteuert,	² [] <u>Zum Ertragswert []</u> <u>bewertet werden der Wald so- wie landwirtschaftlich genutzte</u> Grundstücke [],			
a) die ausserhalb der Bauzone liegen oder				
b) die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen der Ei- gentümerin oder des Eigen- tümers beziehungsweise des andern Eheteils gehören.				
³ Als Zweitwohnung genutzte Grundstücke werden zum Ver- kehrswert besteuert.	³ [] <u>Alle übrigen Grundstücke</u> werden zum Verkehrswert [] <u>bewertet.</u>			
⁴ Alle übrigen Grundstücke werden zum Mittel aus Ver- kehrswert und Ertragswert be- steuert.	⁴ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁵ Der Grosse Rat kann, soweit es das Bundesrecht erlaubt, im Interesse der Wohneigen- tumsförderung die Steuerwerte für selbst bewohnte Liegen- schaften tiefer ansetzen.	⁵ Aufgehoben.			
⁶ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewer- tung von Grundstücken not- wendigen Regelungen.	⁶ Der Regierungsrat [] <u>regelt</u> <u>das</u> für eine gleichmässige Bewertung [] <u>der Grundstücke notwendige Verfahren</u> <u>durch Verordnung.</u>			
§ 145 III. Steuerbemessung 1. Bewertung				
¹ Das Vermögen wird nach den Vorschriften über die Vermögenssteuer bewertet.				
² Der Vermögensanfall kann ganz oder teilweise neu be- wertet werden, wenn die der Vermögenssteuer zu Grunde liegenden Schätzungen auf Grund besonderer Verhältnis- se erheblich überholt sind.	² Der Vermögensanfall kann ganz oder teilweise neu bewertet werden, wenn die der Vermögenssteuer zu Grunde liegenden [] <u>Bewertungen</u> auf Grund besonderer Verhältnisse erheblich überholt sind.			
§ 161 I. Aufsichtsbehörden				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen.				
² Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Steuerbezug.	² Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen [] <u>sowie</u> für einen einheitlichen Steuerbezug.			
³ Wurde die Veranlagung oder die Bewertung der Grundstücke in einer Gemeinde ungenügend oder willkürlich durchgeführt, kann das Kantonale Steueramt deren Eröffnung an die Steuerpflichtigen untersagen. Es kann eine neue Veranlagung oder Bewertung anordnen oder durch eigene Organe vornehmen.	³ Wurde die Veranlagung [] in einer Gemeinde ungenügend oder willkürlich durchgeführt, kann das Kantonale Steueramt deren Eröffnung an die Steuerpflichtigen untersagen. Es kann eine neue Veranlagung [] anordnen oder durch eigene Organe vornehmen.			
§ 165 Schätzungsbehörde ¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögens- steuerwerte und der Eigen- mietwerte der Grundstücke und Liegenschaften.	§ 165 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
2				
3				
§ 166 5. Kostentragung				
¹ Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus.				
1bis Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Ge- meinden im Verhältnis 40 zu 60 aufgeteilt.				
² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Entschädigung ihrer Mitglieder der Veranlagungs- und der Schätzungsbehörde.	² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Entschädigung ihrer Mitglieder der [] <u>Veranlagungsbehörde</u> .			
8.7. Verfahren bei Schätzungen	8.7. Verfahren bei [] <u>der</u> <u>Bewertung von Grund-</u> <u>stücken</u>			
§ 218 I. Neuschätzung von Eigenmietwerten und Vermögenssteuerwerten	§ 218 I. [] <u>Eigenmietwerte</u> und [] <u>Vermögenssteuerwerte</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Allgemeine Neuschätzungen von Eigenmietwerten und Vermögenssteuerwerten werden auf Anordnung des Grossen Rates auf Beginn einer Veranlagungsperiode vorgenommen.	¹ [] <u>Die Eigenmietwerte und</u> [] <u>die Vermögenssteuerwerte</u> werden [] <u>per 1. Januar</u> 2024 neu festgelegt.			
	^{1bis} Bei den Grundstücken ge- mäss § 51 Abs. 3 erfolgt eine Neubewertung in Abständen von fünf Jahren.			
	1ter Bei landwirtschaftlich ge- nutzten Grundstücken gemäss § 51 Abs. 2 erfolgt die Neube- wertung per 1. Januar 2024 nach der in diesem Zeitpunkt geltenden eidgenössischen Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Er- tragswerts. Weitere Neube- wertungen finden jeweils in der auf das Jahr des Inkrafttretens einer neuen Schätzungsanlei- tung folgenden Steuerperiode statt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
² Ausserhalb der allgemeinen Neuschätzung nach Absatz 1 können die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte nur geändert werden, wenn Bestand, Nutzung oder Wert des Grundstückes wesentlich ändern oder wenn die Werte auf einer offensichtlich unrichtigen Schätzung oder auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhen. Die neue Schätzung gilt ab Beginn der Steuerperiode, in der Bestand, Nutzung oder Wert geändert haben, bei unrichtigen Werten ab dem Jahr der Einleitung der Neuschätzung. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.	² Ausserhalb [] einer Neubewertung gemäss den Absätzen 1–1 ^{ter} können die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte nur geändert werden, wenn Bestand, Nutzung oder Wert des [] Grundstücks wesentlich ändern oder wenn die Werte auf einer offensichtlich unrichtigen [] Bewertung oder auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhen. Die neue [] Bewertung gilt ab Beginn der Steuerperiode, in der Bestand, Nutzung oder Wert geändert haben, bei unrichtigen Werten ab dem Jahr der Einleitung der [] Neubewertung. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.			
³ Der Regierungsrat überprüft die Marktlage periodisch. Er unterbreitet dem Grossen Rat Bericht und Antrag, wenn sich die Marktwerte gegenüber den nach § 30 Abs. 2 festgelegten Eigenmietwerten verändert haben oder wenn sich die Marktwerte der selbst bewohnten Liegenschaften wesentlich verändert haben. ¹⁾	³ Aufgehoben.			

 $^{^{1)}\,}$ Geändert aufgrund Verwaltungsgerichtsurteil WNO.2019.1 / or / we vom 16. September 2020

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
⁴ Der Regierungsrat regelt die Bewertung der Grundstücke und der Eigenmietwerte.	⁴ Der Regierungsrat regelt die Bewertung der Grundstücke [] <u>durch Verordnung</u> .			
§ 219 II. Zuständigkeiten und Rechtsmittel 1 Das Kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte.	¹ [] <u>Für die Bewertung der Grundstücke ist das Kantonale Steueramt zuständig. Es sorgt für gleichmässige Bewertungen und verfügt die Eigenmietwerte [] sowie die Vermögenssteuerwerte.</u>			
² Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze sowie über das Veranlagungs-, Ein- sprache-, Rekurs- und Be- schwerdeverfahren gelten sinngemäss.				
§ 220 III. Auskunftspflicht und Mitwir- kungsrechte				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutznies- sungs- und Baurechtsberech- tigte, Pächterinnen und Päch- ter sowie Mieterinnen und Mie- ter haben der Schätzungsbehörde wahr- heitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Be- wertung von Bedeutung sein können. Überdies haben sie der Schätzungsbehörde die nötigen Augenscheine zu er- möglichen. ² Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betref- fenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies eine Vorladung vor die Schätzungsbehörde ver- langen.	1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzniessungs- und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter haben [] dem Kantonalen Steueramt wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Bewertung der Grundstücke von Bedeutung sein können. Überdies haben sie [] dem Kantonalen Steueramt die nötigen Augenscheine zu ermöglichen. 2 Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. []			
	§ 220a IV. Meldepflichten von Dritten ¹ Die Grundbuchämter melden dem Kantonalen Steueramt von Amtes wegen Eintragungen im Grundbuch, die zu einer Neubewertung eines Grundstücks gemäss § 51 Abs. 1 Anlass geben können.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	 ² Die Gemeinderäte stellen dem Kantonalen Steueramt die für die Grundstückbewer- tung notwendigen Unterlagen wie das bereinigte Liegen- schaftsverzeichnis, die Katas- ter- und Zonenpläne, die Bau- und Zonenordnungen sowie die Unterlagen bei Baugesu- chen zur Verfügung. ³ Die Aargauische Gebäude- versicherung AGV stellt dem Kantonalen Steueramt für die Grundstückbewertung die fol- genden Angaben und Unterla- 			
	gen zur Verfügung: a) sämtliche Objektdaten sowie die Namen der Eigentümer zu den von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV geschätzten Liegenschaften ohne die feuerpolizeilichen Bemerkungen, b) eine Liste der versicherten Gebäude.			
	⁴ Dem Kantonalen Steueramt werden die Betriebsdaten der Landwirtschaftsbetriebe sowie die Listen mit den Bewirtschaftern pro Parzelle und die Bonitierung pro Parzelle von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	⁵ Die Angaben gemäss den Absätzen 1–4 können dem Kantonalen Steueramt durch ein elektronisches Abrufver- fahren zugänglich gemacht werden.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, XX.XX.XXXX			
	Präsidentin des Grossen Rats			
	Protokollführerin			